

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 : Name und Sitz

Der am 12. Juni 1994 gegründete Verband Associazione Ortho-Bionomy® Svizzera Italiana umfasst seit dem 1. Januar 2002 die ganze Schweiz und ist so zur **Association Suisse d'Ortho-Bionomy®** (ASOB) oder **Associazione svizzera d'Ortho-Bionomy®** (ASOB) oder zum **Schweizerischen Verband für Ortho-Bionomy®** (SVOB) geworden.

Der Verband untersteht den vorliegenden Statuten sowie den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist konfessionell neutral und handelt ohne Erwerbszweck. Der Sitz des SVOB befindet sich am Wohnort des amtierenden Präsidenten, bzw. der amtierenden Präsidentin.

Art. 2 : Zweck und Ziele

Der SVOB ist der Berufsverband der Ortho-Bionomy®-Therapeuten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Schweiz. Der SVOB hat zum Ziel, die Ortho-Bionomy®-Therapeuten zu vereinigen, um sie in der Praxis der Ortho-Bionomy® zu unterstützen, dies auf therapeutischer Ebene und im Hinblick auf das Wohl der Patienten und Patientinnen.

Der Verband arbeitet eng mit der OBEAT (Ortho-Bionomy European Association of Teachers) zusammen, dies mit dem Ziel, die Methode der Ortho-Bionomy® gemäss der Philosophie von Arthur Lincoln Pauls D.O. bekannt zu machen und zu verbreiten und zwar unter Beachtung der ethischen Grundsätze der OBEAT, welche Inhaberin der Marke und Garant für die Ausbildung ist.

Er funktioniert als Qualitätssicherungsinstanz für die Praxis der Ortho-Bionomy®, indem er sich für die Festigung und die Entwicklung der Kenntnisse seiner Mitglieder einsetzt. Dabei garantiert er ihnen qualitativ hochstehende Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den OBEAT-anerkannten Lehrpersonen aus der Schweiz und aus dem europäischen Raum.

Der SVOB nimmt Vernetzungsfunktionen wahr, indem er als Berufsverband Kontakte zu Organisationen und Instanzen des Gesundheitswesens pflegt und so die Funktion als Hauptansprechstelle für in- und ausländische Partner gewährleistet.

Art. 3 : Aufgaben

Der SVOB :

- bietet eine Struktur, welche den Austausch unter seinen Mitgliedern begünstigt ;
- kontrolliert die Weiterbildung seiner Mitglieder ;
- kann Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit OBEAT-anerkannten Lehrpersonen anbieten und, falls angezeigt, auch mit Spezialisten anderer Fachgebiete ;
- beachtet bei der Bekanntmachung der Methode die sprachlichen Besonderheiten auf nationaler Ebene ;
- fördert den Bekanntheitsgrad der Ortho-Bionomy® über Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitsbereich tätigen Organisationen ;
- schützt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese im Kontakt mit Behörden, Versicherungen oder anderen Organisationen ;
- unterstützt und fördert die nationale und die internationale Zusammenarbeit zwischen Therapeuten und/oder Lehrpersonen der Ortho-Bionomy®.

II. Mitglieder-Status

Art. 4 : Mitgliedschaft und Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt mittels einer schriftlichen Anfrage mit dem entsprechenden Formular beim Sekretariat durch den Kandidaten oder die Kandidatin. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmegesuchs beruht auf einer Vorstandsentscheidung und wird schriftlich begründet. Der SVOB unterscheidet die folgenden Mitgliederkategorien :

- A-Mitglied ;
- B-Mitglied ;
- Passivmitglied ;
- Mitglied in Ausbildung ;
- Ehrenmitglied.

4.1 Eigenschaften des A-Mitglieds

Das A-Mitglied ist eine natürliche Person, welche die Methode der Ortho-Bionomy® in der Schweiz praktiziert. Es muss folgende Konditionen erfüllen :

- Vorweisen einer von der OBEAT anerkannten Ausbildung und eines Diploms in Ortho-Bionomy® ;
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ;
- Besuch von Weiterbildungskursen gemäss dem Weiterbildungsreglement.

Ein A-Mitglied, welches diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird automatisch zum B-Mitglied.

4.2 Eigenschaften des B-Mitglieds

Das B-Mitglied ist eine natürliche Person, welche eine von der OBEAT anerkannte Ausbildung durchlaufen hat und ein Diplom in Ortho-Bionomy® besitzt. Das B-Mitglied praktiziert Ortho-Bionomy® in der Schweiz und möchte aktiv am Verbandsleben teilnehmen ohne den Weiterbildungsverpflichtungen der A-Mitgliedschaft Folge leisten zu müssen.

4.3 Eigenschaften des Passivmitglieds

Das Passivmitglied ist eine Person, welche temporär oder definitiv ihre Aktivität als Ortho-Bionomy® - Therapeut oder Therapeutin einstellt, jedoch den Verband weiterhin unterstützen und den Kontakt behalten möchte.

Eine Passiv-Mitgliedschaft ist auch für Ortho-Bionomy®-Therapeuten und Therapeutinnen möglich, die ihre Tätigkeit im Ausland ausüben.

4.4 Eigenschaft des Mitglieds in Ausbildung

Ein Mitglied in Ausbildung befindet sich in einem von der OBEAT anerkannten Lehrgang mit Aussicht auf das Erlangen des Diploms als Ortho-Bionomy®-Therapeut. Es absolviert seine Ausbildung in der Schweiz oder im Ausland und möchte von den Verbandsinformationen profitieren.

Nach Abschluss der Ausbildung muss eine schriftliche Anfrage zum Wechsel der Mitgliederkategorie an das Sekretariat gerichtet werden.

4.5 Eigenschaften des Ehrenmitglieds

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand einem Verbandsmitglied zugesprochen werden, welches ausserordentliche Dienste geleistet oder zur Verbandsentwicklung in besonderer Weise beigetragen hat.

Ein Ehrenmitglied ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 5 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder A und B werden als aktive Mitglieder betrachtet. Als solche besitzen sie das Stimm- und Wahlrecht. Auch können sie in Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen aktiv werden. Aktiv-Mitglieder dürfen die Bezeichnung und das Logo gemäss den erlassenen Regeln verwenden.

Passiv-Mitglieder und Mitglieder in Ausbildung haben das Recht, sich an den Generalversammlungen mit beratender Stimme einzubringen.

Ehrenmitglieder erfreuen sich der gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Alle Mitglieder bekommen die gesamten Informationen vom Verband und haben das Recht, Vorschläge zu machen und reglementskonform Anträge zu stellen.

5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet :

- die Statuten und die Reglemente des Verbandes zu respektieren ;
- die Marke sowie den ethischen Code der OBEAT zu respektieren ;
- den Mitgliederbeitrag gemäss ihrem Mitglieder-Status zu begleichen ;
- die Interessen des Verbandes zu wahren.

Art. 6 : Mitgliederbeitrag und finanzielle Verpflichtung

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und ist zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig. Der Betrag variiert je nach Mitglieder-Kategorie (Art. 4) und es besteht kein Rückvergütungsrecht. Erst die Begleichung des jährlichen Mitgliederbeitrages gibt Anrecht auf die angebotenen Leistungen des SVOB. Für Neumitglieder wird der Beitrag pro rata im laufenden Jahr berechnet.

Über inanzielle Beteiligungen (Generalversammlung, Messen, Broschüren, didaktisches Material, usw.) entscheidet der Vorstand.

Art. 7 : Rücktrittserklärung

Ein Rücktritt ist auf den 31. Dezember jeden Jahres möglich. Er muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen beim Sekretariat eingereicht werden.

Eine Verbands-Mitgliedschaft erlischt selbstverständlich im Todesfall.

Art. 8 : Ausschluss

Ein Mitglied, welches schwerwiegend gegen die ethischen Richtlinien des Berufes verstösst oder seine Pflichten gegenüber dem Verband wiederholt vernachlässigt oder welches die Interessen oder den Ruf des Verbandes schädigt, kann vom Verband ausgeschlossen.

Ein Ausschluss wird gemäss einem Vorstandsentscheid ausgesprochen und dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich begründet. Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Rekurs einzureichen. Reglements-konform wird eine ad-hoc Kommission einberufen.

Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nach der dritten Mahnung nicht beglichen haben, können durch einen Vorstandsentscheid vom Verband ausgeschlossen werden. Ein solcher Entscheid fällt durch Stimmenmehrheit und ist definitiv.

III. Organisation

Art. 9 : Organe des Verbandes

- a) die Generalversammlung ;
- b) der Vorstand ;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 : Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Die Einladung zur Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Sie muss schriftlich vorliegen und die Traktandenliste beinhalten.

10.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr während des ersten Trimesters statt. Kompetenzen und Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung :

- a) Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung ;
- b) Annahme der Jahresrechnung, des Rechnungsrevisorenberichtes, des Budgets ;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren/innen ;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge ;
- e) Annahme des Tätigkeitsprogramms des Vorstandes ;
- f) Annahme der Statuten und deren Änderungen ;
- g) Annahme der internen Reglemente und deren Änderungen ;
- h) Entscheide bezüglich der Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen ;
- i) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern gemäss Reglement ;
- j) Entscheid über die Auflösung des Verbandes und die Zuteilung des möglicherweise verbleibenden Vermögens.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bzw. der Präsidentin. Die Abstimmungen erfolgen mit Handerheben oder allenfalls auf Begehren von einem Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder mit anonymem Stimmzettel. (Art. 5.1).

10.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine aussergewöhnliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder gemäss einem schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder einberufen werden (Art. 5.1). In diesem Fall muss die Einladung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens erfolgen. Die Versammlung muss spätestens vier Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

Der Vorstand lädt zur ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Postversand ein und zwar mindestens 20 Tage im Voraus. Der Ankündigung muss die Traktandenliste beiliegen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Die Entscheidungen erfolgen mit erhobener Hand oder allenfalls auf Begehren von einem Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder mit anonymem Stimmzettel.

Art. 11 : Vorstand

Der Vorstand und der Präsident, bzw. die Präsidentin werden durch die Generalversammlung gewählt; Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 aktiven Mitgliedern zusammen, welche wiederwählbar sind. Nach Möglichkeit achtet die Generalversammlung auf eine ausgeglichene Repräsentation der Sprachregionen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin. Er ernennt intern je ein Mitglied als Sekretär/in und als Kassier/in; diese beiden Funktionen wie auch das Präsidium können nicht kumuliert werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. der Präsidentin so oft es die laufenden Angelegenheiten verlangen, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefällt, dies bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bzw. der Präsidentin ausschlaggebend. Der Sitzungsverlauf muss in einem schriftlichen Protokoll erfasst werden.

Gesetzlich verbindliche Unterschriften im Namen des Verbandes erfolgen zu zweit, nämlich vom Präsidenten, bzw. der Präsidentin zusammen mit dem Sekretär, bzw. der Sekretärin oder dem Kassier, bzw. der Kassierin.

11.1 Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung des Verbandes gemäss den Artikeln 2 und 3 der vorliegenden Statuten :

- a) der Vorstand kümmert sich um die Verbands-Administration und die Finanzverwaltung ;
- b) er bereitet die Generalversammlung vor und beruft diese statutenkonform ein ;
- c) er unterbreitet einschlägige Themen der Generalversammlung ;
- d) er nimmt Vorschläge und/oder Anträge der Mitglieder zur Bearbeitung entgegen, welche an die Generalversammlung gerichtet sind ;
- e) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus ;
- f) er verfolgt die Ziele des Verbandes ;
- g) er informiert die Mitglieder über wichtige, ihren Beruf betreffende Fakten ;
- h) er kann sich für spezifische Aufgaben von Aussenstehenden unterstützen lassen ;
- i) er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen schaffen für berufliche oder nicht-berufliche Themen und bleibt für sie die Ansprechstelle ;
- j) er arbeitet mit der OBEAT zusammen, um die Ortho-Bionomy® bekannt zu machen und zu verbreiten, dies indem er sich an deren Richtlinien und den ethischen Code (Art. 2) hält ;
- k) er arbeitet mit den Lehrpersonen in der Schweiz zusammen, um Weiterbildungskurse anzubieten ;
- l) er erlässt die für das Funktionieren des Verbandes nötigen Reglemente und garantiert deren Umsetzung ;
- m) er repräsentiert den Verband gegenüber Dritten ;

- n) er garantiert die Umsetzung der vorliegenden Statuten und achtet darauf, dass keinerlei Druckversuche von Organisationen oder Personen die grundlegenden Prinzipien oder die interne Organisation des Verbandes beeinflussen können ;
- o) er erstellt das Jahresprogramm mit Zielsetzungen und unterbreitet diese der Generalversammlung ;
- p) er erstellt Richtlinien, welche die Verwendung des Erscheinungsbildes des SVOB durch die Mitglieder regelt ;
- q) er prüft und bestätigt die Aufnahmegesuche oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 12 : Rechnungsrevisoren

Die Revisionsinstanz setzt sich aus mindesten zwei Rechnungsrevisoren/innen und einer Stellvertretung zusammen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie sind wieder wählbar. Den Revisoren, bzw. Revisorinnen ist es jederzeit erlaubt, die Buchhaltung einzusehen und vom Kassenstand Kenntnis zu nehmen.

Die Rechnungsrevisoren/innen kontrollieren die Buchführung, überprüfen das Rechnungsergebnis und informieren die Generalversammlung darüber mittels schriftlichem Bericht.

Falls notwendig kann der Verband auf Entscheid der Generalversammlung ein externes Kontrollorgan beauftragen.

Art. 13 : Verantwortung

Die Mitglieder des Verbandes und die Mitglieder des Vorstandes haften nicht persönlich für Schulden oder Verpflichtungen des Verbandes.

Die Verpflichtung des Mitglieds beschränkt sich auf die Bezahlung seines Mitgliederbeitrags, spätestens bis 28. Februar des laufenden Jahres.

IV. Finanzen

Art. 14 : Einkommen

Die Einkünfte des SVOB bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Spenden, dem Zinsertrag des Kapitals und allfälligen anderen Barbeiträgen.

Art. 15 : Dauer des Geschäftsjahres und Jahresbeitrag

Das Geschäftsjahr wird auf 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag kann nur anlässlich der Generalversammlung und bezogen auf das Folgejahr geändert werden.

V. Spezielle Bestimmungen

Art. 16 : Statutenänderung

Die Generalversammlung entscheidet über eine Statutenänderung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Abstimmung ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

Wird das Quorum nicht erreicht, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. In diesem Fall fallen die Entscheide mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Art. 17 : Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Entscheid der Generalversammlung aufgelöst werden, dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

Falls das Quorum nicht erreicht wird, muss eine aussergewöhnliche Generalversammlung einberufen werden. In diesem Fall ist die Entscheidung abhängig von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Im Falle einer Verbandsauflösung überschreibt die Generalversammlung ein eventuelles Vermögen einem anderen Verband, welcher eine Zielsetzung verfolgt, die derjenigen des SVOB ähnlich ist.

Art. 18 : Diverse Bestimmungen

18.1 Internes Reglement

Um ein gutes Funktionieren des Verbandes zu sichern, erlässt der SVOB eigene interne Reglemente, welche die Einzelheiten der vorliegenden Statuten im Detail regeln.

18.2 Streitfall

Im Streitfall gilt die französische Version der Statuten.

Art. 19 : Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2018, welche in Losone im Tessin stattfand, genehmigt und ersetzen die bisherigen mit sofortiger Wirkung.

Mireille Zumsteg
Die Präsidentin

Viviane Tendon
Die Sekretärin

Losone, 17. März 2018

Annexe :

- Administratives Reglement
- Weiterbildungsreglement